

ZH_OBERGERICHT RT110074 vom 22. August 2011

ZH Obergericht, 2011-08-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT110074

FR: ZH_OBERGERICHT RT110074 du 22 août 2011

IT: ZH_OBERGERICHT RT110074 del 22 agosto 2011

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 5. April 2011 wurde dem Beklagten und Beschwerdeführer (fortan Beklagter) die unentgeltliche Prozessführung bewilligt. Sodann wurde sein Begehren um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes abgewiesen (Urk. 27 S. 13 Dispositivziffern 1 und 2). Mit Urteil vom gleichen Tag erteilte die Vorinstanz dem Kläger und Beschwerdegegner (fortan Kläger) in der Behandlung Nr. ... des Betreibungsamtes Y. _____ (Zahlungsbefehl vom tt.mm.2010) gestützt auf den Mietvertrag vom 29. September 2009 (Urk. 2/2) provisorische Rechtsöffnung für Fr. 5'010.– (Mietzins für Januar bis März 2010) nebst Zinsen zu

E. 5

Im Rechtsmittelverfahren ist die unentgeltliche Rechtspflege neu zu beantragen (Art. 119 Abs. 5 ZPO). Der Beklagte unterliess dies vorliegend, weshalb ihm für das Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Rechtspflege nicht gewährt werden kann. Zu erwähnen bleibt, dass ihm diese ohnehin nicht gewährt worden wäre, da seine Beschwerde wie aufgezeigt von vorneherein aussichtslos war (vgl. dazu Art. 117 lit. b ZPO).

E. 6

a) Die zweitinstanzliche Spruchgebühr ist ausgangsgemäss dem Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Für deren Bemessung gelangt gemäss Praxis der Kammer die Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbeitreibung und Konkurs (GebV SchKG; SR 281.35) zur Anwendung (Art. 16 SchKG; ZR 110 (2011) Nr. 28). Die Spruchgebühr ist gestützt auf Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 200.– festzusetzen. b) Mangels Umtrieben ist dem Kläger für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.